

Zwischen der

**PARITÄTISCHEN Tarifgemeinschaft Thüringen e. V.
- PATT -
Bergstraße 11
99192 Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Reinhard Müller

und der

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und
Dienstleistungen (GÖD)
Goethestraße 28
80336 München**

vertreten durch den Bundesvorsitzenden Herrn Raymund Kandler

wird nachfolgender

VERGÜTUNGSTARIFVERTRAG

vom 08. Dezember 2003 letztmalig geändert am 30.06.2014 geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergütungsordnung
- § 3 Betriebliche Altersversorgung
- § 4 Zeitzuschläge
- § 5 Bereitschaftsdienst
- § 6 Zulagen und Prämien
- § 7 Zielvereinbarungen
- § 8 Entgeltgruppenjahre
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 11 Inkrafttreten und Laufzeit

Anlage 1 – Vergütungsgruppeneinteilung

Anlage 2 – Vergütungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Tarifvertrag gilt

a) Räumlich: für den Freistaat Sachsen

b) Persönlich: für alle ArbeitnehmerInnen (ArbeiterInnen und Angestellte), die bei Vollmitgliedern der PARITÄTISCHEN Tarifgemeinschaft Thüringen e. V. in einem Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Ausgenommen sind:

a) gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Personengesamtheiten, ArbeitnehmerInnen im Sinne § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz, ChefärztInnen;

b) Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum zum Zwecke ihrer Qualifizierung sowie Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, z. B. SchülerInnen in der Krankenpflege, ÄrztInnen im Praktikum, Auszubildende, Anlernlinge, VolontärInnen und PraktikantInnen, TeilnehmerInnen im Freiwilligendienst;

Protokollnotiz:

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss dieses Tarifvertrages werden für diese Arbeitnehmergruppen Verhandlungen zu eigenständigen tarifvertraglichen Regelungen aufgenommen.

c) ArbeitnehmerInnen, die Arbeiten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) verrichten, soweit deren Bestimmungen tarifvertraglichen Regelungen entgegenstehen.

§ 2 Vergütungsordnung

(1) Die Vergütung besteht aus einer Grundvergütung (Jahresgehalt) und kann wahlweise in 12 oder 13 Monatsgehältern ausgezahlt werden. (Anlage 2)

(2) Zu den einzelnen Vergütungsgruppen der Vergütungsgruppentabelle (Anlage 1) ist ein Oberbegriff formuliert. Diesem Oberbegriff sind Berufsgruppen zugeordnet. Die genannten Beispiele gelten als Richtbeispiele; sie begründen nur in Verbindung mit den Gruppenmerkmalen einen Anspruch auf entsprechende Eingruppierung.

(3) Zur Berechnung des Entgeltes für eine Arbeitsstunde wird das nach Absatz 1 festgelegte Grundgehalt (Monatsgehalt-Arbeitnehmerbrutto, 12 Monate, gerundet) durch die monatlichen Arbeitsstunden in Höhe von 173,92 Stunden und bei Teilzeitregelung anteilmäßig geteilt. Bei der Berechnung des Entgeltes je Arbeitsstunde werden Einmalzahlungen nicht berücksichtigt.

§ 3 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist Gegenstand eines eigenständigen Tarifvertrages Betriebliche Altersversorgung.

§ 4 Zeitzuschläge

- (1) Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erhält neben seiner/ihrer Vergütung (§ 2) Zeitzuschläge. Sie beträgt für Überstunden 25 v. H. Die Höhe der Zulagen für die Arbeit an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen und für Nacharbeit kann durch Betriebsvereinbarung, auch in Form einer Pauschale, festgelegt werden.
- (2) Sämtliche Zeitzuschläge nach Absatz 1 können dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

§ 5 Bereitschaftsdienst

- (1) Bereitschaftsdienstzeiten werden zu 25 % als tarifliche Arbeitszeit gewertet.
- (2) Sie können dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

§ 6 Zulagen und Prämien

Zulagen und Prämien können nur in Höhe des dazu vom Unternehmen bereitgestellten Finanzvolumens gezahlt werden. Sie treten neben die bestehenden tarifvertraglichen Ansprüche und werden bei der Bewertung von Arbeitszeitkonten oder bei Zuschlägen nicht berücksichtigt.

Die im § 6 aufgeführten Zulagen nehmen nicht an allgemeinen Entgeltsteigerungen teil.

6.1 Funktionszulagen

- 1) Übernimmt ein(e) ArbeitnehmerIn eine zusätzliche Aufgabe oder Funktion, so kann der Arbeitgeber eine Funktionszulage gewähren.
- 2) Die Funktionszulage wird für die Dauer der Übertragung der zusätzlichen Aufgabe oder Funktion gezahlt.

6.2 Leistungszulagen

- 1) Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, ArbeitnehmerInnen überdurchschnittliche Leistungen zusätzlich zu vergüten. Eine Vergütung erfolgt nach dem Abschluss von persönlichen Zielvereinbarungen.

2) Leistungszulagen werden über einen gewissen Zeitraum bei schriftlicher Vereinbarung von besonderen Zielen gezahlt, wobei die Höhe der Leistungszulage des/der einzelnen ArbeitnehmerIn bis zu 25 % seiner/ihrer monatlichen Vergütung gemäß Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit betragen darf. Leistungszulagen können für höchstens ein Jahr gewährt werden. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, ist die erneute Gewährung möglich.

6.3 Leistungsprämien

Leistungsprämien können bei Erreichen besonderer, schriftlich zwischen ArbeitnehmerIn und Arbeitgeber vereinbarter Arbeits- und Leistungsziele oder bei Erreichen besonderer Arbeitsergebnisse einzelner ArbeitnehmerInnen oder mehrerer MitarbeiterInnen eines definierten Arbeitsbereiches gewährt werden.

Die Prämien werden grundsätzlich erst nach Erreichen des Zieles bzw. des besonderen Arbeitsergebnisses als Einmalzahlung geleistet.

§ 7 Zielvereinbarungen

ArbeitnehmerIn und Arbeitgeber können Zielvereinbarungen abschließen. Diese sind Grundlage für Leistungszulagen und können Grundlage für Leistungsprämien sein. Zielvereinbarungen sollen folgenden Mindestregelungsgehalt haben:

- Geltungsbereich
- Bezeichnung des besonderen Ziels
- Benennung der Leistungskriterien/Zielvorgaben
- Bewertungs- und Abrechnungsregelungen
- Laufzeit
- Höhe und Zahlungsbedingungen der Leistungszulage bzw. der Leistungsprämie.

§ 8 Entgeltgruppenjahre

(1) Entgeltgruppenjahre nach Anlage 2 (Vergütungstabelle) sind die im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegten Zeiten in der entsprechenden Entgeltgruppe einschließlich der bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB anerkannten Zeiten der Berufsausübung.

(2) Zeiten, die bei anderen Arbeitgebern oder in einer anderen Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden sind, können angemessen berücksichtigt werden.

§ 9 Übergangsregelungen

Soweit sich aus der Anwendung des PATT-Tarifvertrages ein niedrigeres Entgelt als nach den für den/die jeweilige/n ArbeitnehmerIn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieses Tarifvertrages angewandten Vergütungsregelungen ergibt, wird eine monatliche Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gezahlt (Besitzstände).

Die Ausgleichszulage wird mindestens für 1 Jahr gezahlt. Entfallen innerhalb dieses Zeitraumes Anspruchsvoraussetzungen für Teilbeträge des vor Inkrafttreten des PATT-Tarifvertrages gezahlten Entgeltes, so reduziert sich die Ausgleichszulage entsprechend.

2) Soweit sich aus der Anwendung des PATT-Tarifvertrages ein höheres Entgelt als nach den für den/die jeweilige/n ArbeitnehmerIn zum Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages angewandten Vergütungsregelungen ergibt, wird das Gehalt nach folgendem Verfahren schrittweise angepasst:

- Im 1. Jahr erhält der/die ArbeitnehmerIn zusätzlich zu seinem/ihrem bisherigen Monatsgehalt 1/3 des Differenzbetrages ausgezahlt.
- Im 2. Jahr erhält der/die ArbeitnehmerIn zusätzlich zum letzten Monatsgehalt des 1. Jahres die Hälfte des Differenzbetrages zum Tabellengehalt PATT ausgezahlt.
- Im 3. Jahr wird das volle Tabellengehalt ausgezahlt.

Bereits im 1. Jahr kann das volle Tabellenentgelt nach PATT-Tarifvertrag gezahlt werden.

3) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gewährte persönliche Zulagen gelten nicht als Besitzstand nach diesem Tarifvertrag. Bei der Vergütungsabrechnung erfolgt der Nachweis von Besitzständen in Form der Ausweisung als persönliche Zulage.

§ 10 Schlichtung von Streitigkeiten

Können zwischen den Tarifvertragsparteien entstandene Streitigkeiten über die Auslegung eines Tarifvertrages oder über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Tarifvertrages durch Verhandlungen nicht beigelegt werden, so regelt sich das weitere Verfahren nach dem Tarifvertrag über ein tarifliches Schlichtungsabkommen.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2014 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.03.2016 gekündigt werden, soweit in einzelnen Bestimmungen dieses Tarifvertrages keine anderen Fristen vorgesehen sind.

(2) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

(3) Mit Inkrafttreten eines Tarifvertrages auf Basis der Analytischen Arbeitsbewertung zwischen den vertragsschließenden Parteien verliert dieser Tarifvertrag seine Gültigkeit bei allen Arbeitgebern, die dem Tarifvertrag auf Basis der Analytischen Arbeitsbewertung beitreten.

Neudietendorf, 30.06.2014

gez.
Reinhard Müller
PATT e.V. – Vorstandsvorsitzender

gez.
Raymund Kandler
GÖD – Bundesvorsitzender

gez.
Sabine Ruhe
PATT e.V. – Geschäftsführerin

gez.
Wolfgang Schneider
GÖD - Tarifbeauftragter

Anlage 1 - Vergütungsgruppeneinteilung

(ab 01.07.2014)

Vergütungsgruppen	Merkmal	Unverbindliche Beispiele
I	<p>Angestellte mit Tätigkeiten, die unter Anleitung ausgeführt werden und für die keine Berufsausbildung erforderlich ist</p> <p>Übergangsklausel für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse: Die vor dem 01.07.2014 begründeten und in Vollzug gesetzten Arbeitsverhältnisse mit Zuordnung zur Vergütungsgruppe Ia werden spätestens bis zum 01.01.2015 in die Vergütungsgruppe I / Einstiegsstufe (erstes Entgeltgruppenjahr) durch den Arbeitgeber überführt. Die in den Arbeitsverträgen Bezug genommene Vergütungsgruppe Ia oder Vergütungsgruppe I b wird mit der Überführung bis spätestens zum 01.01.2015 aufgrund dieser Bestimmung durch die Vergütungsgruppe I ersetzt ohne das es einer weiteren arbeitsvertraglichen Änderung bedarf.</p>	<p>Hauswirtschaftsgehilfe/Hauswirtschaftsgehilfin Küchenhilfe ungelernete Teilnehmer/innen techn. und kaufm. Hilfskräfte Reinigungskräfte Hilfskräfte Pflege</p>
II.	<p>Angestellte mit einfacher, fachlicher Tätigkeit unter Anleitung, die eine abgeschlossene Berufsausbildung und Fachkenntnisse erfordern.</p>	<p>Koch/Köchin Hausmeister/in Helfer/in in der Betreuung Altenpflegehelfer/in Hauswirtschafter/in Sekretär/Sekretärin Sachbearbeiter/in Rettungssanitäter/in</p>
III.	<p>wie Vergütungsgruppe II., aber mit höheren Anforderungen</p>	<p>wie II.</p>
IV.	<p>Angestellte, die unter Anleitung schwierige Arbeiten mit höherer Verantwortung erledigen</p>	<p>Sachbearbeiter/in Sekretär/Sekretärin Assistent/in Hausmeister/in Gruppenhelfer/in Gruppenleiter/in Pflegedienst-Mitarbeiter/in Verwaltungskraft Küchenleiter/in Erzieher/in Altenpfleger/in Krankenschwester/Krankenpfleger Betreuer/in Therapeut/in / Beschäftigungstherapeut/in Ausbildungshelfer/in Arbeitsanleiter/in</p>

		Berater/in (mit erzieherischen Aufgaben) Heilpädagogin/Heilpädagoge Rettungsassistent/in / Notfallsanitäter/in
V.	wie Vergütungsgruppe IV., aber mit höheren fachlichen Anforderungen <i>Voraussetzung:</i> in der Regel Berufsausbildung mit Meisterabschluss oder mit einem staatlich anerkannten Berufsabschluss oder mit einer für die Tätigkeit erforderlichen Zusatzqualifikation	wie IV., zusätzlich: Sozialpädagogin/Sozialpädagoge Fachkraft in Kindertagesstätten gemäß jeweiligem Landesrecht
VI.	Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten selbständig erledigen (bei gleichwertigen Kenntnissen Hinweis auf fachspez. Kenntnisse) <i>Voraussetzung:</i> in der Regel Fachhochschulabschluss Berufserfahrung, Berufsbildung, Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet	Sachbearbeiter/in Assistent/in Arbeitsvorbereiter/in Gruppenleiter/in Sozialpädagogin/Sozialpädagoge päd. Mitarbeiter/in Frühförderung-Stelle Krankenschwester/Krankenpfleger Altenpfleger/in Erzieher/in Betreuer/in Lehrer/in Ausbilder/in Küchenleiter/in Berater/in Beschäftigungstherapeut/in Stationsleiter/in Wohnbereichsleiter/in Verwaltungsleiter/in Pflegerdienstleiter/in Heilpädagogin/Heilpädagoge Einrichtungsleiter/in Hausmutter/Hausvater
VII.	wie Vergütungsgruppe VI., aber mit höheren fachlichen Anforderungen	wie VI., zusätzlich: Einrichtungsleiter/in Heilpädagogin/Heilpädagoge Therapeut/in Projektleiter/in Hausmutter/Hausvater
VIII.	Angestellte, die selbständig und schwierige Aufgaben mit großer Verantwortung ausüben <i>Voraussetzung:</i> in der Regel Fachhochschul- oder Hochschulabschluss	Leiter/in (als Oberbegriff) Pflegerdienstleiter/in Bereichsleiter/in Einrichtungsleiter/in Stationsleiter/in Wohngemeinschaftsleiter/in Ausbildungsleiter/in Verwaltungsleiter/in

		Projektleiter/in Berater/in Referent/in Lehrer/in Therapeut/in Sozialpädagoge/Sozialpädagogin Psychologe/Psychologin
IX.	wie VIII., aber mit Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse erfordern, wie sie durch langjährige Erfahrung erworben werden (Tätigkeitsspezifische Berufserfahrung)	wie VIII., zusätzlich: Verwaltungsleiter/in Psychologe/Psychologin (<i>therapeut. Tätigkeit</i>)
X.	wie Vergütungsgruppe IX., sich aber nach Verantwortung aus ihr hervorhebt <i>Voraussetzung:</i> in der Regel Fachhoch- oder Hochschulabschluss	Verwaltungsleiter/in Bereichsleiter/in Arbeitstrainingsleiter/in Produktionsleiter/in / technische/r Leiter/in Werkstattleiter/in Sozialdienstleiter/in Einrichtungsleiter/in Bereichsleiter/in Arzt/Ärztin Referent/in Abteilungsleiter/in Fachbereichsleiter/in Psychologe/Psychologin
XI.	wie Vergütungsgruppe X, sich aber erheblich aus ihr hervorhebt <i>Voraussetzung:</i> in der Regel Hochschulabschluss	Werkstattleiter/in Abteilungsleiter/in (<i>mit stellv. Funktion</i>) Arzt/Ärztin

Anlage 2 - Vergütungstabelle

(gültig ab 01.07.2014 mit 3,0 %-Erhöhung)

pro Monat: 173,92 Arbeitsstunden

Jahresgehalt (Arbeitnehmerbrutto, gerundet)

- alle Angaben in Euro -

Entgeltgruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	<i>ab 1. Entgeltgruppenjahr</i>	<i>ab 3. Entgeltgruppenjahr *</i>	<i>ab 5. Entgeltgruppenjahr</i>	<i>ab 10. Entgeltgruppenjahr</i>
I **	17.940	17.940	19.008	20.916
II	19.416	20.196	21.408	23.544
III	21.756	22.620	23.976	26.364
IV	24.072	25.044	26.544	29.196
V	26.964	28.044	29.724	32.700
VI	29.844	31.032	32.904	36.192
VII	33.444	34.776	36.864	40.548
VIII	35.832	37.260	39.504	43.452
IX	39.420	40.980	43.440	47.796
X	42.996	44.712	47.400	52.152
XI	51.576	53.640	56.868	62.544

* Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/ Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014). Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeitsverhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".

** Übergangsklausel für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse:

Die vor dem 01.07.2014 begründeten und in Vollzug gesetzten Arbeitsverhältnisse mit Zuordnung zur Vergütungsgruppe Ia werden spätestens bis zum 01.01.2015 in die Vergütungsgruppe I / Einstiegsstufe (erstes Entgeltgruppenjahr) durch den Arbeitgeber überführt. Bis dahin gilt folgende Tariftabelle für die Entgeltgruppen Ia und Ib (spätestens bis zum 01.01.2015):

Ia	15.672	15.672	15.672	15.672
Ib	17.244	17.940	19.008	20.916

(gültig ab 01.07.2014 mit 3,0 %-Erhöhung)

Monatsgehalt (Arbeitnehmerbrutto, **12 Monate**, gerundet)

- alle Angaben in Euro -

Entgeltgruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	<i>ab 1. Entgeltgruppenjahr</i>	<i>ab 3. Entgeltgruppenjahr *</i>	<i>ab 5. Entgeltgruppenjahr</i>	<i>ab 10. Entgeltgruppenjahr</i>
I **	1.495	1.495	1.584	1.743
II	1.618	1.683	1.784	1.962
III	1.813	1.885	1.998	2.197
IV	2.006	2.087	2.212	2.433
V	2.247	2.337	2.477	2.725
VI	2.487	2.586	2.742	3.016
VII	2.787	2.898	3.072	3.379
VIII	2.986	3.105	3.292	3.621
IX	3.285	3.415	3.620	3.983
X	3.583	3.726	3.950	4.346
XI	4.298	4.470	4.739	5.212

* Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/ Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014). Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeitsverhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".

** Übergangsklausel für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse:

Die vor dem 01.07.2014 begründeten und in Vollzug gesetzten Arbeitsverhältnisse mit Zuordnung zur Vergütungsgruppe Ia werden spätestens bis zum 01.01.2015 in die Vergütungsgruppe I / Einstiegsstufe (erstes Entgeltgruppenjahr) durch den Arbeitgeber überführt. Bis dahin gilt folgende Tariftabelle für die Entgeltgruppen Ia und Ib (spätestens bis zum 01.01.2015):

Ia	1.306	1.306	1.306	1.306
Ib	1.437	1.495	1.584	1.743

(gültig ab 01.07.2014 mit 3,0 %-Erhöhung)

Monatsgehalt (Arbeitnehmerbrutto, **13 Monate**, gerundet)

- alle Angaben in Euro -

Entgeltgruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	<i>ab 1. Entgeltgruppenjahr</i>	<i>ab 3. Entgeltgruppenjahr *</i>	<i>ab 5. Entgeltgruppenjahr</i>	<i>ab 10. Entgeltgruppenjahr</i>
I **	1.380	1.380	1.462	1.609
II	1.494	1.554	1.647	1.811
III	1.674	1.740	1.844	2.028
IV	1.852	1.926	2.042	2.246
V	2.074	2.157	2.286	2.515
VI	2.296	2.387	2.531	2.784
VII	2.573	2.675	2.836	3.119
VIII	2.756	2.866	3.039	3.342
IX	3.032	3.152	3.342	3.677
X	3.307	3.439	3.646	4.012
XI	3.967	4.126	4.374	4.811

Formel zur Berechnung für 13 Monatsgehälter:

Ausgangswert (Arbeitnehmerbrutto auf 12 Monate gerechnet) x 12 : 13

* Änderung in "ab 3. *Entgeltgruppenjahr*" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/
Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014).
Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeits-
verhältnisse gilt weiterhin "ab 2. *Entgeltgruppenjahr*".

** Übergangsklausel für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse:

Die vor dem 01.07.2014 begründeten und in Vollzug gesetzten
Arbeitsverhältnisse mit Zuordnung zur Vergütungsgruppe Ia werden spätestens
bis zum 01.01.2015 in die Vergütungsgruppe I / Einstiegsstufe (erstes
Entgeltgruppenjahr) durch den Arbeitgeber überführt. Bis dahin gilt folgende
Tariftabelle für die Entgeltgruppen Ia und Ib (*spätestens bis zum 01.01.2015*):

Ia	1.206	1.206	1.206	1.206
Ib	1.326	1.380	1.462	1.609

Anlage 2 - Vergütungstabelle

(gültig ab 01.07.2015 mit 2,2 %-Erhöhung)

pro Monat: 173,92 Arbeitsstunden

Jahresgehalt (Arbeitnehmerbrutto, gerundet)

- alle Angaben in Euro -

Entgelt- gruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	<i>ab 1. Entgelt- gruppenjahr</i>	<i>ab 3. Entgelt- gruppenjahr *</i>	<i>ab 5. Entgelt- gruppenjahr</i>	<i>ab 10. Entgelt- gruppenjahr</i>
I	17.940	18.336	19.428	21.372
II	19.848	20.640	21.876	24.060
III	22.236	23.112	24.504	26.940
IV	24.600	25.596	27.132	29.844
V	27.552	28.656	30.372	33.420
VI	30.504	31.716	33.624	36.984
VII	34.176	35.544	37.680	41.436
VIII	36.624	38.076	40.368	44.412
IX	40.284	41.880	44.400	48.852
X	43.944	45.696	48.444	53.304
XI	52.716	54.816	58.116	63.924

* Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/
Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014).
Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeits-
verhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".

(gültig ab 01.07.2015 mit 2,2 %-Erhöhung)

Monatsgehalt (Arbeitnehmerbrutto, **12 Monate**, gerundet)

- alle Angaben in Euro -

Entgelt- gruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	<i>ab 1. Entgelt- gruppenjahr</i>	<i>ab 3. Entgelt- gruppenjahr *</i>	<i>ab 5. Entgelt- gruppenjahr</i>	<i>ab 10. Entgelt- gruppenjahr</i>
I	1.495	1.528	1.619	1.781
II	1.654	1.720	1.823	2.005
III	1.853	1.926	2.042	2.245
IV	2.050	2.133	2.261	2.487
V	2.296	2.388	2.531	2.785
VI	2.542	2.643	2.802	3.082
VII	2.848	2.962	3.140	3.453
VIII	3.052	3.173	3.364	3.701
IX	3.357	3.490	3.700	4.071
X	3.662	3.808	4.037	4.442
XI	4.393	4.568	4.843	5.327

* Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/
Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014).
Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeits-
verhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".

(gültig ab 01.07.2015 mit 2,2 %-Erhöhung)

Monatsgehalt (Arbeitnehmerbrutto, **13 Monate**, gerundet)

- alle Angaben in Euro -

Entgeltgruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	ab 1. Entgeltgruppenjahr	ab 3. Entgeltgruppenjahr *	ab 5. Entgeltgruppenjahr	ab 10. Entgeltgruppenjahr
I	1.380	1.410	1.494	1.644
II	1.527	1.588	1.683	1.851
III	1.710	1.778	1.885	2.072
IV	1.892	1.969	2.087	2.296
V	2.119	2.204	2.336	2.571
VI	2.346	2.440	2.586	2.845
VII	2.629	2.734	2.898	3.187
VIII	2.817	2.929	3.105	3.416
IX	3.099	3.222	3.415	3.758
X	3.380	3.515	3.726	4.100
XI	4.055	4.217	4.470	4.917

Formel zur Berechnung für 13 Monatsgehälter:

Ausgangswert (Arbeitnehmerbrutto auf 12 Monate gerechnet) x 12 : 13

* Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/ Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014). Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeitsverhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".